



# Marktgemeinde Vörs

Rathausplatz 43, 8250 Vörs

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@voers.gv.at



Vörs, am 14.12.2023

Verordnung der Marktgemeinde Vörs über die  
Gestaltungsregelung für Einfriedungen und lebende Zäune

## VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF, in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 idgF, und dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Vörs vom 14.12.2023

### §1 Allgemeines

- (1) Die Verordnung regelt die Errichtung von Einfriedungen und lebenden Zäunen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.
- (2) Durch die Errichtung einer Einfriedung oder eines lebenden Zaunes darf keine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt werden.

### §2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vörs unter Berücksichtigung des Ortsbildkonzeptes idgF.

### §3 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen in Form einfacher Stab- oder Maschendrahtzäune licht- und luftdurchlässig oder auch in Verbindung mit Hecken und Strauchgruppen ausgeführt werden. Stabgeländer in beschichtetem Metall, aus Schmiedeeisen sowie aus Holz sind erlaubt. Gabionen, PVC- oder Metall-Paneelzäune sowie glänzende Oberflächen oder grelle Farben für den Sichtschutz sind nicht gestattet.
- (2) Die Regelung über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen gilt nur für deren Neuanlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe ist das bewilligte Gelände an der gemeinsamen Grundgrenze. Im Falle eines Niveauunterschiedes des Geländes an der gemeinsamen Grundgrenze von mehr als 15 cm - etwa durch vorhandene Stützmauern - ist der Bezugspunkt des jeweils tiefer liegenden Geländes beidseits der Grundgrenze.
- (5) Entlang von öffentlichen/privaten Straßen gilt als Bezugspunkt für die Höhenermittlung die Oberkante des Straßenbelages bzw. sofern vorhanden die Oberkante des angrenzenden Gehweges.
- (6) Entlang von öffentlichen Straßen ist für Einfriedungen grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

- (7) Bei Zufahrten von öffentlichen Straßen sind Einfahrtstore bzw. Schrankenanlagen mind. 5,00 m hinter der Straßenfluchtlinie anzuordnen und mittels einer Einfriedung mit der übrigen Einfriedung zu verbinden. Das Einfahrtstor sowie die Gartentür dürfen nicht zu Verkehrsflächen hin aufschlagen.
- (8) Bauliche Sichtschutzeinrichtungen, wie blickdichte Wände, sind auf 1,8 m Höhe zu beschränken. Für größere Grundstücksflächen sind lebende Zäune oder sonstige Bepflanzungsmaßnahmen zu nutzen.
- (9) Einfriedungen gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen dürfen max. 1,5 m hoch sein und sind so zu gestalten, dass sie für Straßenbenützer keine Sichtbehinderung bzw. Gefährdung darstellen.

#### **§4 Lebende Zäune**

- (1) Lebende Zäune sind mit heimischen Sträuchern und Bäumen herzustellen. Die Pflanzung fremdländischer Pflanzen (Neophyten) insbesondere invasiver oder naturschutzfachlich problematischer Arten wie Kirschlorbeer, Silbertanne oder Thuje ist nicht erlaubt.
- (2) Die Regelung über die maximal zulässige Höhe von lebenden Zäunen gilt nur für deren Neuanlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen lebende Zäune eine maximale Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und sind regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden.
- (4) Entlang von öffentlichen Straßen ist für lebende Zäune grundsätzlich ein Mindestabstand von 1 m (bei lebenden Zäunen von der Oberfläche des Bewuchses) einzuhalten und regelmäßig auf diese Breite zurückzuschneiden.
- (5) Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe, siehe § 3 (4) der Verordnung
- (6) Bezugspunkt entlang von öffentlichen Straßen, siehe § 3 (5) der Verordnung
- (7) Der Abstand lebender Zäune und Bäume / Sträucher von öffentlichen Straßen und Wegen ist so zu wählen, dass ein Überragen mit Ästen etc. nicht möglich ist und die Pflege auf eigenem Grund erfolgen kann.

#### **§5 Abweichungen**

Der Gemeinderat kann mittels Beschluss, aufgrund eines Antrages, eine Ausnahme genehmigen, wenn diese dem angestrebten Zweck der Verordnung nicht widerspricht.

#### **§6 Sanierungsbescheid**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit Bescheid der Marktgemeinde Vorau zu verpflichten, binnen angemessener Frist, den gebotenen Zustand herzustellen.

#### **§7 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Stmk. BauG 1995 in der geltenden Fassung.

## §8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister

*Patriz Rechberger*

Patriz Rechberger

Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am: 29.12.2023